

Das neue Prostitutionsgesetz

Jutta Geißler-Hehlke - Leiterin der Dortmunder Mitternachtsmission

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz und die damit verbundenen Änderungen haben bei in Dortmund tätigen Prostituierten Ängste und Unsicherheit über ihre rechtliche Situation verursacht und die Mitternachtsmission bekommt diesbezüglich täglich viele Anfragen. Wir möchten hier gerne klärend darauf eingehen und bieten gerne darüber hinaus Prostituierten und BetreiberInnen von Bordellen weitergehende Informationen an. Das kann telefonisch unter: 0231 - 14 44 91 oder nach Verabredung persönlich in der Beratungsstelle der Mitternachtsmission oder an anderen Orten sein.

Stellungnahme zum Prostitutionsgesetz

Prostitution war auch vor in Kraft treten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) am 01.01.2002 eine legale, steuerpflichtige Dienstleistung. Die Ausübung der Prostitution wird und wurde - wie andere Dienstleistungen auch - lediglich durch Gesetze und Verordnungen (z.B. im Sperrbezirk) örtlich und zeitlich eingeschränkt.

Veränderungen für Prostituierte durch die neue Gesetzeslage:

Nach den neuen Gesetzen können Prostituierte nun erstmals wählen, ob sie wie bisher als selbständige Prostituierte mit allen Freiheiten und Verpflichtungen, die eine selbständige Tätigkeit beinhaltet oder als Angestellte mit einem Arbeitsvertrag, der ihnen auch den Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gewährt arbeiten wollen.

Durch das in Kraft tretende ProstG wird Prostitution vom Tatbestand der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) ausgeschlossen und der Prostitutionslohn ist nun einklagbar. Bisher wurde der § 138 BGB - obwohl Prostitution dort nicht gesondert aufgeführt wird - von den meisten Gerichten so ausgelegt, dass Prostitution als sittenwidrig anzusehen sei. Prostitutionslohn war daher nicht einklagbar und Prostituierte anderen DienstleisterInnen gegenüber schlechter gestellt. In Dortmund hat es allerdings in den letzten 8-10 Jahren bereits Richter gegeben, die diesbezüglich anders entschieden und zahlungsunwillige Prostitutionskunden zur Zahlung verurteilt haben.

Prostituierte können nun als Selbständige unter Angabe ihrer Erwerbstätigkeit Mitglied in Krankenkassen (z.B. AOK) und bei der Gewerkschaft (ver.di) werden. Die Gewerkschaft ver.di arbeitet bereits an einem Vorschlag für einen Arbeitsvertrag für Prostituierte.

Mit der Frage, ob Prostitution eine "Dienstleistung" oder ein "Gewerbe" ist, d.h. ob selbständige Prostituierte ein Gewerbe anmelden müssen oder ob z.B. Straßenprostituierte einen "Wandergewerbeschein" benötigen, beschäftigt sich der Bund/Länder-Ausschuss Gewerberecht und wird in seiner 91. Sitzung am 18./19. Juni einen Beschluß fassen.

Die Mitternachtsmission geht davon aus, dass der Bund/Länder-Ausschuss "Gewerberecht" den Vollzugsbehörden folgende Vorgehensweise empfehlen wird:

Die Prostitution ist auch nach in Kraft treten des Prostitutionsgesetzes kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Selbständige Prostituierte müssen daher weder eine Gewerbeanzeige erstatten noch einen Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte für die Ausübung sexueller Handlungen mit Dritten stellen. Im übrigen geht der BLA wohl davon aus, "dass es sich bei Prostitution um eine höchstpersönliche Dienstleistung handelt", die als Leistung weder messbar ist noch sonst qualitativ eingeordnet werden kann. Sie wird in ganz besonderem Maße ausschließlich subjektiv beurteilt. Damit sind Merkmale vorhanden, die die Gewerbsmäßigkeit der Tätigkeit im Vergleich zu anderen Tätigkeiten in Frage stellen, ohne sich im Rahmen der Definition der Gewerbsmäßigkeit auf die Frage der "sozial unwertigen Tätigkeit" zu beziehen.

Die Anwendung der gewerberechtlichen Regelungen würden dem Gesetzeszweck des ProstG - Besserstellung der Prostituierten - in weiten Bereichen entgegenwirken. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Reisegewerbekartenpflicht für diejenigen, die auf dem Straßenstrich ihre Dienste anbieten. Hier müsste ein nicht kleiner Teil der diesbezüglichen

Anträge abgelehnt werden, weil die Prostituierten die Zuverlässigkeitsprüfung - bei Anlegung des üblichen Maßstabes - nicht bestehen würden. In der Praxis würde dies eine Vielzahl von Verstößen gegen die Reisegewerbekartenpflicht nach sich ziehen, die als Ordnungswidrigkeit - ggf. auch nach dem Schwarzarbeitsgesetz - zu ahnden wären.

Unter den vorgenannten Umständen würden Prostituierte z.B. sich auch weiterhin scheuen, eine Steuernummer beim Finanzamt zu beantragen, möglicherweise in dubiose Einrichtungen abwandern und sich auf Personen verlassen, die vom Prostitutionslohn profitieren und ausbeuterisch tätig werden. Wir fürchten weitere Verelendung, Kriminalisierung und ausbeuterische Gewalttätigkeiten gegenüber diesen Frauen.

Für Betreiber von Bordellen ergeben sich folgende Veränderungen:

Bislang waren auch gute Arbeitsbedingungen in bordellähnlichen Betrieben bereits ein Grund, die BetreiberInnen wegen "Förderung der Prostitution" strafrechtlich zu verfolgen. BetreiberInnen von bordellähnlichen Betrieben machten sich schon strafbar und waren von der Schließung ihres Betriebes bedroht, wenn sie den dort arbeitenden Prostituierten mehr als das "bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt" boten. So wurden bereits "eine gehobene und diskrete Atmosphäre und ein aufwendiges Ambiente", in Einzelfällen sogar schon die Bereitstellung von Kondomen, als prostitutionsfördernd und somit als strafbar angesehen. Mit einer Einstellung und Arbeitsverträgen für Prostituierte hätten die Arbeitgeber sich automatisch strafbar gemacht. Eine Anstellung ist aber Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Nach der neuen Gesetzeslage ist nur noch die ausbeuterische Förderung der Prostitution strafbar.

Im Rahmen der nun entstehenden Arbeitsverhältnisse hat der Arbeitgeber allerdings nur ein "eingeschränktes Weisungsrecht". Das bedeutet, BordellbetreiberInnen dürfen zwar den Ort und die Arbeitszeit vorgeben, nicht aber vorschreiben, für welche Kunden und für welche Sexualpraktiken die Mitarbeiterin zur Verfügung stehen muß. Das ist (wie bisher auch) Vereinbarungssache und muß im Einverständnis mit den Angestellten geklärt werden. Die Gesetze, die die sexuelle Selbstbestimmung schützen, sind natürlich auch für Prostituierte nicht außer Kraft gesetzt.

Für BordellbetreiberInnen, die bislang in einer Grauzone gearbeitet haben und praktisch immer "mit einem Bein im Gefängnis standen" bietet das neue Gesetz die Möglichkeit mit Rechtssicherheit und legal ihre Geschäfte zu führen. Vorteile gegenüber anderen Arbeitgebern haben sie allerdings nicht. Betreiber von Bordellen werden künftig als Gewerbetreibende anerkannt und müssen ihr Gewerbe anzuzeigen. Sie haben allerdings die üblichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Bei Gaststätten mit Anbahnungsbetrieb oder Bordellen mit gastgewerblicher Tätigkeit kann die Erlaubnis nun grundsätzlich nicht mehr allein wegen des Merkmals "der Unzucht Vorschub leisten" versagt oder entzogen werden. Versagung und Entzug der gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder eine Untersagung nach § 35 GewO sind aber z.B. möglich, wenn der Betrieb dieser Gaststätten oder Bordelle die Gefahr eröffnet, dass Prostituierte ihrer Tätigkeit gegen ihren Willen nachgehen müssen oder in sonstigen Abhängigkeiten verhaftet sind. Gefahren für den Jugendschutz, Belästigungen der Gäste wie auch der Anwohnerschaft können zu einer Versagung oder dem Entzug der Erlaubnis führen.

Da die Ausführung der Gewerbeordnung unter Länderhoheit geschieht, können wir für Dortmund erst eine verbindliche Auskunft geben, wenn das Land NRW eine diesbezügliche Entscheidung getroffen hat. Wir gehen aber davon aus, dass NRW sich den Empfehlungen des Bund/Länder-Ausschusses anschließen wird.

Ausländische Prostituierte und Opfer von Menschenhandel:

Die Mitternachtsmission hört immer wieder den Einwand, dass Opfer von Menschenhandel und ausländische Prostituierte von den neuen Gesetzen nicht profitieren. Wir möchten deshalb noch einmal differenzieren: Die Gesetzesänderungen und das ProstG ermöglichen eine sozialrechtliche Gleichstellung von Frauen, die der Prostitution als Erwerbstätigkeit nachgehen möchten und/oder ein solches Arbeitsverhältnis eingehen wollen.

Frauen aus anderen Ländern, die freiwillig in Deutschland der Prostitution nachgehen, haben durch die sozialrechtliche Gleichstellung natürlich keine Vorteile gegenüber anderen ausländischen Erwerbstätigen.

Opfer von Menschenhandel sind nicht freiwillig in der Prostitution sondern Opfer eines Verbrechens. Auf ihren Status haben die neuen Gesetze somit keinen Einfluss.

Jutta Geissler-Hehlke
Leiterin der Dortmunder Mitternachtsmission

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten
(Prostitutionsgesetz - ProstG) Das Gesetz ist seit dem 01. Jan. 2002 in Kraft**

§ 1

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung.

Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2

Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Weitere Einwendungen oder Einreden sind ausgeschlossen.

§ 3

Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.